



## Reglement über die Förderung der inneren Verdichtung

vom 7. September 2010

Der Gemeinderat Wartau erlässt in Anwendung von Art. 22 der Gemeindeordnung vom 3. April 2002 als Reglement:

### *Zweck*

*Art. 1.* Dieser Erlass bezweckt die Förderung der auf eine harmonische Entwicklung des Ortsbildes ausgerichteten inneren Verdichtung.

### *Geltungsbereich*

*Art. 2.* Dieser Erlass wird auf Bauten und Anlagen in der Bauzone angewendet.

### *Instrumente*

*Art. 3.* Instrumente der inneren Verdichtung sind:

- a) die Umnutzung bestehender Bauten und Anlagen;
- b) der Abbruch von leer stehenden Bauten und Anlagen;
- c) andere Massnahmen, die neu überbaubare Grundstücksflächen schaffen.

### *Beitrag*

#### *a) Grundsatz*

*Art. 4.* Die politische Gemeinde richtet Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen an die Kosten von Massnahmen, die der inneren Verdichtung nach Art. 1 dieses Erlasses dienen, einen einmaligen Beitrag aus.

#### *b) Bemessung*

*Art. 5.* Der Beitrag beläuft sich in der Regel auf die Hälfte der tatsächlichen Planungskosten oder der tatsächlichen Abbruch- und Entsorgungskosten, höchstens jedoch auf 20'000 Franken je Liegenschaft oder 50'000 Franken bei Planungen.

Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags auf Gesuch hin im Einzelfall fest. Er kann die Beitragsverfügung mit Bedingungen und Auflagen versehen sowie planerische und rechtliche Unterstützung leisten.



*Schlussbestimmungen*

*a) Rechtsgültigkeit*

*Art. 6.* Dieser Erlass bedarf zur Rechtsgültigkeit der Gewährung des zur Ausrichtung der Beiträge erforderlichen Sonderkredites.

*b) Vollzug*

*Art. 7.* Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 bis zum Verbrauch der durch den Sonderkredit bewilligten Mittel, längstens jedoch während fünf Jahren angewendet.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:

*sig. B. Tinner*

Beat Tinner

Der Gemeinderatsschreiber:

*sig. M. Stark*

Mario Stark

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 14. September 2010 bis 13. Oktober 2010.